Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 9443.) Gesetz, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873. Vom 7. April 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 147) findet auf diejenigen Gemeindeorgane Anwendung, welche nach Maßgabe des durch die Nummer 1 des anliegenden Kirchengesetzes, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, veränderten §. 6 dieser Ordnung zusammengesetzt sind.

Artikel II.

Die zur Ausübung der in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874, sowie in den Artikeln 2 und 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) den betreffenden Gemeinde- und Synodalorganen beigelegten Rechte erforderlichen Beschlüsse werden gefaßt nach den durch dasselbe Kirchengesetz veränderten §§. 11, 52 und 70 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. April 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Ausgegeben zu Berlin den 23. April 1891.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Vom 9. März 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode, und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im §. 6 Absatz 1 tritt am Schluß der Satz hinzu:

   Diese Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren; eine Wiederernennung derselben Person ist zulässig. Für die bisher erfolgten Ernennungen beginnt der Lauf der sechsjährigen Periode mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz seine verbindliche Kraft erhalten hat.

   Im Absatz 2 dieses Paragraphen lautet der erste Satz künftig:

   Macht der Patron von seiner Befugniß keinen Gebrauch und besitzt er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeindekirchenrath eintreten.

2. §. 11 Absatz 2 und 3 lautet künftig:

   Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

   Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl des Gemeindekirchenraths anwesend ist. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend gerechnet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten. Ist eine zur Beschlußfassung ausreichende Anzahl von Aeltesten zeitweise nicht vorhanden, so wählt die Gemeindevertretung

auf Berufung des Vorsitzenden die zur Herstellung der Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Ersatzmännern.

3. Im §. 52 Absatz 3 und §. 70 Absatz 1 heißt es statt „ihrer Mitglieder“ künftig „der gesetzlichen Mitgliederzahl“.

4. §. 14 Absatz 2 lautet künftig:

Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeindekirchenrath unabhängig. Hält er es jedoch für nothwendig, eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen, und gelingt es ihm nicht, auf seelsorgerischem Wege die Betheiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen auf Verlangen desselben den Fall dem Gemeindekirchenrath zur Beschlußfassung vorzulegen. Spricht dieser die Zurückweisung aus, so steht den Betheiligten dagegen binnen vierzehn Tagen der Rekurs an die Kreissynode beziehungsweise deren Vorstand (§. 53 Nr. 4, §. 55 Nr. 7) zu. Erklärt sich der Gemeindekirchenrath gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, falls er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigen will, binnen gleicher Frist die Sache zur Entscheidung der Kreissynode beziehungsweise des Kreissynodalvorstandes zu bringen. Bis zum Erlaß der letzteren bleibt die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.

5. Im §. 44 Absatz 2 heißt es statt „binnen vierzehn Tagen“ künftig „binnen vier Wochen“.

6. Im §. 55 Nr. 10 tritt an die Stelle der beiden letzten Sätze folgender neuer Absatz:

Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an der Beschlußfassung theilnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

In Verhinderung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenraths:

D. Brückner.

(Nr. 9444.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Stolberg bei Aachen, Wegberg, Hennef, Boppard, Cöln, Mülheim am Rhein, Düsseldorf, Neuß, Uerdingen, Langenberg, Grumbach, Sankt Wendel, Neuerburg, Merzig und Trier. Vom 13. April 1891.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Weiden,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Blankenheimerdorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stolberg bei Aachen gehörige Gemeinde Zweifall,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wegberg gehörige Gemeinde Beeck,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige Gemeinde Uckerath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Dörth,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörigen Fluren 6, 9, 16, 17, 20, 29, 30 der Altstadt Cöln,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mülheim am Rhein gehörige Katastergemeinde Thurn-Strunden,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf gehörigen Gemeinden Golzheim und Stoffeln,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Kaarst,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uerdingen gehörigen Gemeinden Friemersheim, Bliersheim und Rumeln,
für die im Bezirk des Amtsgerichts Langenberg belegenen Bergwerke Vereinigte Petersburg, Nathaniel-Elisabeth, Vahlberg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Kirrweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Heisterberg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Plascheid und Ammeldingen bei Neuerburg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Katastergemeinde Besseringen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Trier-Stadt, Pellingen und Menningen

am 15. Mai 1891 beginnen soll.

Berlin, den 13. April 1891.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.